

IHKN-Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von in Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren betreuten Start-ups (HTI-Start-ups)

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Bauen und Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Einbindung des Mittelstandsbeirates für die Erarbeitung der Stellungnahme zur oben genannten Richtlinie.

Im Zuge der Verbandsanhörung hat die IHKN am 07.01.2025 bereits zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren „HTI“ Stellung genommen. Einige Hinweise hieraus finden in dem nun vorliegenden Entwurf erfreulicherweise bereits Berücksichtigung.

Positiv bewerten wir, dass mittels dieser Early-Stage-Finanzierung eine Phase abgedeckt wird, die für Jungunternehmen ansonsten häufig zum tödlichen Tal der Tränen wird. Das vorliegende Programm kann einen Beitrag dazu leisten, Start-ups zu entwickeln, die es ansonsten so nicht gegeben hätte.

Gleichwohl möchten wir abermals unterstreichen, dass die Richtlinie neue Akteure nicht ausschließen sollte. Es besteht die Gefahr eines „closed shops“, wenn nur bestehende Hightech-Inkubatoren Neugründungen fördern können. In einem Flächenland wie Niedersachsen eines ist, ist es wichtig, die landesweiten Potenziale im Hightech-Bereich herauszukristallisieren. Diese können eingeladen werden, von der vorliegenden Richtlinie zu profitieren, indem sie direkter angesprochen werden. HighTech-Inkubatoren können auch Außenstellen an Standorten vorhalten, die nicht bereits mit einem Hightech-Hub versorgt sind. Im digitalen Zeitalter ist dies auch remote denkbar. Hierhin gehend sollte die Richtlinie nachgeschärft werden.

2.1.1 und 2.1.2 regeln, dass Vorhaben im Stärkefeld der RIS3 liegen oder im Sinne der STEP-Vorordnung sein müssen. Unter 2.1.2 wird eingangs zunächst abermals auf die RIS3 verwiesen. Dies erscheint redundant und verwirrt eher, als dass es Klarheit schafft. Den Verweis auf RIS3 unter 2.1.2 daher gern streichen und nur auf die STEP-VO verweisen.

Zu begrüßen ist die Verlinkung auf die RIS3-Website des MB, wenngleich dieses voraussichtlich bald abgeschafft wird und eine Neuverlinkung voraussichtlich nötig wird. Gleichwohl eröffnen sich einem beim Klick auf die Verlinkung nicht sogleich die Stärkefelder, die müssen erst in der aufzurufenden RIS3-Datei im Inhaltsverzeichnis oder per Schlagwortsuche gefunden werden. Hier könnte eine Einbindung der Stärkefelder der RIS3 direkt auf der verlinkten Website sachdienlich sein.

Eine Verlinkung auf die STEP-Verordnung ist ebenfalls wünschenswert, vgl. ebenso unter 4.2.

Unter 5.2 könnte beim Bezug auf Nummer 2.1.2 eine kurze Ergänzung in Klammern „(STEP-Verordnung)“ für mehr Klarheit sorgen.

Unter 5.4 und 5.5 wird in Bezug auf die Projekte in der RIS3 einmal die Höhe der Zuwendung bis max. 180 000 EUR beschrieben und dann die förderfähigen Gesamtausgaben bis max. 200 000 EUR als zuwendungsfähig dargestellt. Das ist rechnerisch richtig, wenn es zum unter 5.2 beschriebenen Förderhöchstsatz von 90 % kommt. Gleichzeitig kann das Vorbringen der Zahlen an verschiedenen Stellen der Richtlinie für Verwirrung sorgen. Es sei angeregt, 5.2, 5.4 und 5.5. zu straffen und zu harmonisieren.

5.4 klärt die maximale Förderlaufzeit und begrenzt sie auf 18 Monate. Hier ist zu prüfen, ob nicht auch zwei Jahre als sachgerecht anzusehen wären.

Unter 5.5 werden für RIS3-Projekte vorhabensspezifische Sachausgaben gelistet. Diese finden sich für Projekte der STEP-Verordnung unter 5.6 nicht namentlich. Stattdessen gibt es einen Pauschalsatz in Höhe von 40 % für förderfähige Restkosten. Der Pauschalsatz ist zu begrüßen.

Zum stringenteren Richtlinienverständnis könnte dies im Text klarer formuliert werden, unter 5.6 etwa wie folgt: „Statt vorhabensspezifischer Sachausgaben wird für die förderfähigen Restkosten nach Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 40 % der direkten förderfähigen Personalausgaben gewährt.“

6.3 öffnet die Möglichkeit, zusätzlich zu den bereits in AnBest EFRE/ESF+ geregelten Berichtspflichten, jährlich weitere Kennzahlen von den Zuwendungsempfängern anzufordern. Hier ist zu prüfen, ob es dieser Zusätzlichkeit bedarf. Insbesondere ist davor zu warnen, den Begünstigten plötzlich und rückwirkend zusätzliche Berichtspflichten aufzuerlegen.

Unter 6.4 sind einige Charten, Abkommen und Grundsätze benannt, denen die Förderempfängerinnen und Förderempfänger zu entsprechen haben. Hierbei sind einige Anführungszeichen verrutscht. Die Bundesrats-Drucksache 343/13 dürfte nicht als gemeinhin bekannt angenommen werden und es sollte aus der Richtlinie heraus auf sie verlinkt werden.

Zu begrüßen ist, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM) in dem Richtlinienentwurf vorgesehen ist (6.5). In dem Falle werden die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

Abermals sei auch hier eine Verlinkung auf die benannten, aber nicht als allgemein bekannt voraussetzenden ANBest angeregt.

6.7 verweist auf das Verbot der Doppelförderung. Das gleiche Thema wird, wenn auch nicht namentlich, bereits in 2.2 adressiert. Hier besteht damit Straffungspotenzial in der Richtlinie.

Die verlinkte Liste der Vorhaben in 7.1 schafft Transparenz, die sehr zu begrüßen ist. Gleichwohl könnte auf der verlinkten Seite des MBs eine chronologisch ab- statt aufsteigende Auflistung für ein schnelleres Navigieren zum Ziel helfen. Da auf der verlinkten Seite des MB zwischen EFRE- und ESF-Vorhaben unterschieden wird, wäre ein klarer Hinweis innerhalb der vorliegenden Richtlinie eben an dieser Stelle unter 7.1, ob EFRE- oder ESF-Grundlagen einschlägig sind, hilfreich.

In 7.1 werden für die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 angezeigt. Da auch diese Verordnung nicht als allgemein bekannt angenommen werden kann, wird eine Verlinkung hierauf und/oder eine Kurzbenennung des thematischen Inhalts ebendieser für angemessen gehalten.

Übergeordnet regen wir für eine bessere Leserfreundlichkeit, insbesondere auch für Nichtmuttersprachlerinnen und -muttersprachler an, die Richtlinie dahingehend zu überarbeiten, dass nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen ausgeschrieben werden. Dies betrifft z.B. Abkürzungen wie "VORIS", "RdErl.", "Erl.", "VV", "LHO".

Auch erscheint die Antragstellung insgesamt recht umständlich und bürokratisch, was für einige potentielle Antragstellende schnell zu einem Kick-Out-Kriterium werden kann.

Wer wir sind:

Die IHK Niedersachsen ist die Landesarbeitsgemeinschaft der IHK Braunschweig, IHK Elbe-Weser, IHK Hannover, IHK Lüneburg-Wolfsburg, Oldenburgischen IHK, IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim sowie IHK für Ostfriesland und Papenburg. Sie vertritt rund 520.000 gewerbliche Unternehmen gegenüber Politik und Verwaltung.

Die Federführung Innovation unterstützt den Wissens- und Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, fördert als Ideengeberin den überbetrieblichen und branchenübergreifenden Erfahrungsaustausch zu innovativen und zukunftssträchtigen Themen, setzt sich für Technologieoffenheit ein und wirbt für die Akzeptanz von Innovationen.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Birte Löhr
IHKN-Sprecherin Innovation

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de